

Riesener Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugemessen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gemischte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 58.

Freitag, 12. März 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesener Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Nr. 72 X.

Verbot,

Erde, Schutt, Abraum und vergleichbare in die Elbe zu werfen oder an den Ufern im Überschwemmungsgebiete abzulagern.

S. 1.

Es ist verboten, Erde, Lehmbrocken, Sand, Steine, Schutt, — insbesondere Bauschutt —, Schlacke, Abraum, Abfälle aller Art und anderes zur Bildung von Ablagerungen in dem Strombett geeignete Gegenstände in die Elbe zu werfen oder an den Stromufern so nahe am Wasserspiegel abzulagern oder anzuhäufen, daß ihre Fortspilzung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

Das Auswerfen von Erde und Schlacke aus den Feuerungen der Schiffe wird bis auf weiteres nachgelassen.

Diesem Verbot unterliegt nicht das vorübergehende Lagern von Bau- und Handelsware und von Verförderungsgegenständen auf den an den Ufern gelegenen Aus- und Einschiffungsplätzen.

Ebenso ist die Benutzung der im Hochwasserbereich befindlichen Hofsäume, soweit dem nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, zur Lagerung von Gegenständen gestattet.

Wird mit den im Absatz 1 erwähnten Ablagerungen die Aussöhlung tiefliegender Geländestellen im Bereich des Überschwemmungsgebietes bezweckt, so ist vorher der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion I in Meißen Anzeige zu erstatten und deren Weisungen genau nachzugehen.

S. 2.

Das Abwerfen von Schlamm- und Sandmassen an den Ufern, welche durch die Hochstufen des Stromes auf die im Überschwemmungsgebiet liegenden Feld- und Wiesengrundstücke geführt worden sind, unterliegt den Anweisungen der Wasserbaubeamten.

S. 3.

Zum Ablagern von Schlammmassen im Elbüberschwemmungsgebiete ist die Genehmigung der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion I in Meißen einzuholen. Verein Anordnungen sind genau zu befolgen.

S. 4.

Auf oder neben den genehmigten Einladestellen der an der Elbe gelegenen Steinbrücke ist die Lagerung von Steinen und schweren Schuttmassen — Vorläger-, Blauster-, Schuttsteine pp. oder Bruchschutt — verboten, das heißt, es dürfen auf den Einladestellen nicht die in den Brüchen gewonnenen Vorläger zur Freihaltung der Bruchsohle aufgestapelt werden, solange deren sofortige Abschüttung nicht in Aussicht steht. Nachgelassen wird nur die vorübergehende Lagerung von Steinen und Schuttmassen zur Vervollständigung einer oder mehrerer unmittelbar aufeinander folgenden Schiffsladungen.

Den hierbei von der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion I in Meißen zur Sicherung des Strombetts und der Stromfahrbahn erstellten Weisungen ist unweigerlich nachzugehen.

Während der Einwinterung des Stromes und auf die Dauer der Einstellung der Elbschifffahrt, mindestens aber in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März des nächsten Jahres sind diese Ablagerungen unbedingt untersagt.

S. 5.

Die Anschüttung von Steinen, Bruchschutt und schweren Schuttmassen an abrissigen und unregulierten Uferstellen bedarf der Genehmigung der Königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion I in Meißen. Den hierbei erstellten Vorschriften ist allenthalben nachzugehen; insbesondere sind die durch die Wasserbaubeamten ausgeführten Absteckungen und angegebenen Höhungen innzuhalten, die Schuttmassen gehörig einzubauen und soweit nötig abzuräumen.

S. 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 366 a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wird den nach vorstehenden Bestimmungen — zu vergleichen insbesondere § 1 — erforderlichen Vorkehrungen seitens der hierzu Verpflichteten nicht nachgekommen, so ist die Strompolizeibehörde berechtigt, die zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Schuldigen vorzunehmen.

S. 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März laufenden Jahres in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 1. August 1902 wird aufgehoben.

Meißen, am 1. März 1909.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elstromamt.

Das im Grundbuche für Riesa, Blatt 1470 auf den Namen Onstav Richard Hübner eingetragene Grundstück soll am

26. April 1909, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 7,1 Ar groß und auf 45000 M. — Pf. geschätzt. Es liegt an der Friedrich August-Straße hier unter Nr. 38 P Abt. B des Brandstaufers und besteht aus einem Wohngebäude, einem Hinterwohngebäude mit Stuckaturwerkstatt und einem Waschhaus, sowie aus Hofraum und Garten.

Brandversicherung: 34940 M. Steuereinheiten: 479,93.

Die Einstellung der Mittelungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. Februar 1909 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten

Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgezeigt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 9. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Za 4/09.

Das im Grundbuche für Riesa, Blatt 1441 auf den Namen Ernst Hermann Stein eingetragene Grundstück soll am

26. April 1909, vormittags 1/11 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstredung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4,8 Ar groß und auf 79240 M. — Pf. geschätzt. Es liegt Oste der Bahnhof- und Weststraße hier unter Brandstaufersnummer 37 G Abt. B und besteht aus einem Wohngebäude, einem Nebengebäude und Hofraum. Im Erdgeschoss ist eine Schankstätte für alkoholfreie Getränke eingerichtet.

Brandversicherung: 69900 M. Steuereinheiten: 825,00.

Die Einstellung der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Februar 1909 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgezeigt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 9. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Za 3/09.

Wir geben hiermit bekannt, daß § 1 der „Gebührenordnung und sonstige Bestimmungen für die Heimbürginnen der Stadt Riesa“ vom 4. September 1902 abgeändert worden ist und folgende Fassung erhalten hat:

S. 1.

Den Heimbürginnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Verrichtungen, als das Waschen, Ankleiden und Einsorgen der Leiche, die Befestigung des Blumenschmucks und die Begleitung zum Grabe, sowie die Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine und der anderen vorgeschriebenen Anzeigeformulare, eine feste Gebühr zu.

Diese beträgt:

a. 3 M. 50 Pf. für Erwachsene,	wenn nach Abschnitt III des Ortsgesetzes über die
2 " " " ein Kind von 1—14 Jahren,	Gebühren für kirchliche Handlungen in der Kirchgemeinde Riesa vom 27. November 1908 die Beerdigung gebührenfrei zu erfolgen hat.
1 " 50 " für ein Kind unter einem Jahre,	

b. 4 " " " für Erwachsene,	
2 " 50 " ein Kind von 1—14 Jahren,	wenn die nach diesem Ortsgebot an die Kirchgemeindebasse zu zahlenden Gebühren nicht mehr als 45 M. betragen.
2 " " " für ein Kind unter einem Jahre,	

c. 6 " " " für Erwachsene,	wenn die zu zahlenden Gebühren mehr als 45 M. jedoch nicht mehr als 70 M. betragen.
4 " " " Kinder,	
d. 9 " " " Erwachsene,	wenn die zu zahlenden Gebühren mehr als 70 M. betragen.
5 " " " Kinder,	

Sind die Beerdigungskosten aus der Armenklasse oder aus anderen öffentlichen Mitteln zu bezahlen, so haben die Heimbürginnen eine Gebühr von 1 M. 50 Pf. zu beanspruchen.

Riesa, am 9. März 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider.

Nr.

Wir geben hiermit bekannt, daß für die Stadt Riesa die Adressbücher der Städte Dresden und Leipzig auf das Jahr 1909 mit den neuesten Stadtplänen beschafft worden sind.

Die Bücher liegen im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, zu jeder Manns Einstellung während der üblichen Geschäftszeit aus.

Für die Einstellung in dieselben ist eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. März 1909.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Schr.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 13. März bis 19. Uhr, von vorm. 1/2 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kindes zum Preise von 45 Pf. und das Fleisch eines Schweines zum Preise von 50 Pf., sowie geschnittenes Kindfleisch zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 12. März 1909.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Sonnabend und Sonntag Abendkiosk des hochseinen W. Consolatorwirtshaus mit XXX Consolatorhires. XXX Kartoffelkast.

Dampfschiff-Restaurant.